



# AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskomandos in Nowo-Aleksandrya.

№ 2.

Februar 1916.

**Inhalt:** (15—43). 15. Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.— Aus- und Einfuhrbestimmungen, Bekämpfung des Schmuggels.— 17. Erleichterungen im Grenznahverkehre mit dem kais. deutschen Okkupationsgebiete.— 18. Neueinrichtungen zur Förderung des Handelsverkehrs im polnischen Okkupationsgebiete.— 19. Zweigniederlassung der k. u. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.— 20. Sommerweizen als Saatgut.— 21. Hebung der Pferdezucht.— 22. Zuweisung von Zuchtstieren.— 23. Aufforstung.— 24. Aichamt.— 25. Personen- und Gepäckbeförderung über die Weichsel bei Iwangorod.— 26. Ausladung von Güterwagen.— 27. Brieftaubeu.— 28. Unterhaltsbeiträge für Familien polnischer Legionäre.— 29. Schlachtvieh- und Fleischbeschaffung.— 30. Soldatengräber.— 31. Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.— 32. Ausübung des Strafrechtes durch die Gemeindevorsteher.— 33. Beistellung von Fuhrwerken durch Grossgrundbesitzer.— 34. Giltigkeitsdauer der Identitätskarten.— 35. Winkelschreiberei.— 36. Fahrordnung.— 37. Ankauf von Hadern.— 38. Knochensammlung.— 39. Konzession für Buchhandlungen und Drucksorten.— 40. Briefverkehr in hebräischer Schrift.— 41. Urteile des k. u. k. Militärgerichtes.— 42. Prämie auf Ergreifung von Banditen aus Szydłowiec.— Nachtrag. 43. Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

## 15.

### **Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

#### **§ 1.**

##### **Transportmittel.**

Nach Maszgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

## § 2.

**Organisation der Aushebung von Transportmitteln.**

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

## § 3.

**Anmeldung.**

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorsteherung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen

## § 4.

**Anmeldepflicht von Veränderungen.**

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorsteherung anzumelden.

## § 5.

**Anmeldefrist**

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als **eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.**

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

## § 6.

**Form der Anmeldung.**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittelst Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorsteherung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorsteherung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

## § 7.

**Behandlung der Anmeldungen.**

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

## § 8.

### Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittelst Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlaublich.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

## § 9.

### Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstellung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beieidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

## § 10.

### Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Aerzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt des Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

## § 11.

### Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit «tauglich» oder «untauglich» klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

**§ 12.****Schätzung.**

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

**§ 13.****Widmungsblatt.**

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

**§ 14.****Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.**

Der Besitzer des Transportmittels musz das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, musz in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde—insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen—ausdrücklich bemerkt werden, dasz das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

**§ 15.****Anmeldepflicht von Besitzänderungen.**

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorsteherung anzumelden. Die Anmeldung musz die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

**§ 16.****Verkehrsbeschränkungen.**

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

**§ 17.****Abgabeort.**

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

**§ 18.****Einberufung.**

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

## § 19.

### Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund musz jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

## § 20.

### Ausstattung der abzugehenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere musz ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Verütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt—soweit nicht besondere Verfügungen ergehen—der Besitzer.

## § 21.

### Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

## § 22.

### Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt—bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung—alle Masznahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

## § 23.

### Strafbestimmung.

Übertetungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monat verhängt werden.

## § 24.

### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

*Erzherzog Friedrich F. M. m. p.*

### Aus- und Einfuhrbestimmungen, Bekämpfung des Schmuggels.

1.) Aus dem Kreise Nowo-Aleksandrya ist die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, nur an den drei Grenzorten Rycice, Moszczanka und Baranów gestattet und überall entlang der Grenze verboten.

Bezüglich Einfuhr aus der Monarchie gelten die für diese in kraft stehenden Ausfuhrbestimmungen.

2.) Das Überschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tage und nur bei den Ausfuhrstellen, von innen nach auszen überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpasse und Passierscheine gestattet. Alle Fuhrwerke sind bei den Ausfuhrstellen einer eingehenden Visitation unterworfen.

3.) Für den Passantenverkehr an der Grenze bleiben die gegenwärtigen Verfügungen, jedoch bis auf weiteres unter nachstehender Modifikation in Kraft:

Alle Personen, welche die Grenze von innen nach auszen auf anderen Punkten, als bei den Ausfuhrstellen überschreiten wollen, müssen, wenn sie Ware welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmässig ausgestellte Ausfuhrbewilligung besitzen, an die nächstgelegene Ausfuhrstelle gewiesen werden.

Sind sie nicht im Besitze einer Ausfuhrbewilligung, so sind sie zu verhaften.

4.) In allen Fällen von Schmuggel ist unbedingt und rücksichtslos mit der Beschlagnahme der Ware im Sinne der hiefür geltenden Bestimmungen vorzugehen.

5.) Das k. u. k. Kreiskommando wird Ergreiferprämien bis zu 25% des durch Lizitation der geschmuggelten Waren erzielten Erlöses zuerkennen.

K. u. k. M. G. G. Präs № 900/16.

### Erleichterungen im Grenzverkehr mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem **Ausweise** versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenden Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem **Ausweise** nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef, bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder—solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist—mit einer Personalbeschreibung, die auf die Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses

M. G. G. Vrdng. v. 29. Dez. 1915.

## Neueinrichtungen zur Förderung des Handelsverkehrs im polnischen Okkupationsgebiete.

Der einen erfreulichen Fortschritt aufweisende Handelsverkehr nach den besetzten Gebieten Russisch-Polens machte das Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung der zur Förderung der Handelsbeziehungen geschaffenen Einrichtung der **Auskunftsstellen** fühlbar.

Dieses Bedürfnis bestand zunächst hinsichtlich der Aufstellung weiterer Auskunftsstellen für den durch Einbeziehung neuer Gebiete wesentlich erweiterten Verwaltungsbereich des Militärgeneralgouvernements.

Mit der Vermehrung der Auskunftsstellen ergab sich aber die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung ihrer Tätigkeit durch eine **Zentralstelle**, die—bei tunlichster Entlastung vom unmittelbaren Parteienverkehr—in die Lage gesetzt sein soll, sich auch initiativ den allgemeinen Fragen auf dem Gebiete des Handels zu widmen.

Demgemäß hat das Armeekommando «Provisorische Bestimmungen für die Warenverkehrszentrale, die Auskunftsstellen und den Wirtschaftsausschuss des Generalgouvernements in Lublin» mit folgendem wesentlichen Inhalte erlassen.

Als Organe des Generalgouvernements für die Vermittlung, Regelung und Förderung des Handelsverkehrs zwischen dem Okkupationsgebiete und der Monarchie und für die wirtschaftliche Ausnützung des Okkupationsgebietes dienen:

- A) die «K. u. k. Warenverkehrszentrale»,
- B) die «Auskunftsstellen für Wareneinfuhr»,
- C) der «Wirtschaftsausschuss des Generalgouvernements».

A) **K. u. k. Warenverkehrszentrale.** Die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau steht unter Leitung eines vom AOK. ernannten Chefs und gliedert sich in eine Einfuhr- und eine Ausfuhrabteilung.

In den Wirkungskreis der **Einfuhrabteilung** gehört insbesondere: 1) Die Ermittlung und fortlaufende Evidenzhaltung des Einfuhrbedarfes der besetzten Gebiete an Handelsartikeln nach Gattung und Menge; 2) Die Erwirkung der Bewilligung des k. k. oder k. ung. Finanzministeriums im Wege des Kriegsministeriums zur Ausfuhr solcher für die Versorgung der besetzten Gebiete erforderlichen Waren, die in der Monarchie Ausfuhrverboten unterliegen; 3) Die Verteilung (Ausgleich) der nach Punkt 2 erwirkten, auf bestimmte Warengattungen und Mengen beschränkten Ausfuhrkontingente auf die Auskunftsstellen.

Die **Ausfuhrabteilung** wird vom Wirtschaftsausschuss des Generalgouvernements über die Vorräte des Okkupationsgebietes an landwirtschaftlichen und Industrieprodukten, die das besetzte Gebiet im Wege des Exportes abzugeben vermag, fortlaufend orientiert.

Auf Grund dieser Mitteilungen erteilt die Ausfuhrabteilung der Warenverkehrszentrale den Interessenten Aufschlüsse über die Ausfuhrmöglichkeiten, fertigt auf Grund der Entscheidung des Generalgouverneurs die formelle Ausfuhrbewilligung aus und übermittelt diese den Bewerbern.

Im übrigen obliegt der Warenverkehrszentrale: 1) Das Studium der Produktions- und Handelsverhältnisse des Okkupationsgebietes zum Zwecke initiativer Anregungen; 2) Die Führung der Handels- (Einfuhr- und Ausfuhr-) und Industriestatistik; 3) Orientierung der Öffentlichkeit, der Zentralstellen und der Handelskorporationen der Monarchie über die Handelsverhältnisse in den besetzten Gebieten; 4) Schriftliche und mündliche Erteilung von allgemeinen Auskünften an Interessenten über Pass-, Fracht-, Personen-, Postverkehrs- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Absatzmöglichkeiten usw.; 5) Erstattung von Anträgen und Berichten an das Generalgouvernement zur Förderung einer einheitlichen Preispolitik, Begutachtung der diestalls zu erlassenden Verfügungen; 6) Teilnahme an Beratungen des Wirtschaftsausschusses über prinzipielle Fragen, eventuell Stellung von Initiativanträgen betreffend Industrieförderung; 7) Ausgestaltung der Organisation der Auskunftsstellen; 8) Mitwirkung bei Einziehung von Aussenständen österreichisch-ungarischer Kaufleute im Okkupationsgebiete.

B) **Auskunftsstellen für Wareneinfuhr.** Die Zahl der Auskunftsstellen und ihr jeweiliger Standort werden nach Bedarf vom Generalgouvernement mit Genehmigung des AOK. bestimmt.

Ausser den bereits bestehenden Auskunftsstellen in Krakau und Piotrków wurde noch eine Auskunftsstelle in Lemberg und eine in Rzeszów—und an diese ist der Kreis Nowo-Aleksandrya gewiesen—errichtet.

An der Spitze einer jeden Auskunftsstelle steht der vom Generalgouvernement ernannte «Leiter».

Die Auskunftsstellen unterstehen der Warenverkehrszentrale und haben nach deren Weisungen die Einfuhr von Waren aus der Monarchie in dem ihnen zugewiesenen Bereiche im Einvernehmen mit den Kreiskommandos zu regeln und zu überwachen.

Insbesondere obliegt den Auskunftsstellen: 1) Die Entgegennahme und Erledigung von Gesuchen um Ausfuhrbewilligung aus der Monarchie durch Ausfertigung der Ausfuhrzertifikate, bezw. Ansuchen um diese (Ungarn), nach den hierüber von der Warenverkehrszentrale und dem Generalgouvernement erhaltenen Weisungen und innerhalb der ihnen von der Warenverkehrszentrale zugewiesenen Kontingente. Ausfuhrbewilligungen dürfen nur soliden, leistungsfähigen Firmen erteilt werden. In der Monarchie ansässige Ausfuhrbewerber haben als Nachweis einen bei sämtlichen Handels- und Gewerbekammern und Auskunftsstellen erhältlichen Auskunftsbogen, der von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer beglaubigt ist, beizubringen; 2) Ermittlung und Evidenthaltung des Einfuhrbedarfes ihres Bereiches in gleicher Weise wie die Warenverkehrszentrale; 3) Einholung und Erteilung von Informationen über Solidität, Leistungsfähigkeit, den geschäftlichen Ruf und die Kreditfähigkeit der im Bereiche ansässigen Handelsfirmen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Industrieunternehmungen usw.; 4) Mitwirkung bei Einziehung von Aussenständen österreichisch-ungarischer Firmen usw. in okkupierten Gebieten.

Eine der Hauptaufgaben der Auskunftsstellen ist die Erteilung von Auskünften im schriftlichen und mündlichen Parteienverkehr.

**C) Wirtschaftsausschuss.** Der Wirtschaftsausschuss ist das Organ des Generalgouvernements für die planmässige Verwertung der Ueberschüsse der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion des besetzten Gebietes (ausgenommen Produktion des Kohlen- und Erzbergbaues).

Nebst der planmässigen und vollen Verwertung der Hilfsquellen des Landes hat der Wirtschaftsausschuss ein ständiges Augenmerk der Hebung ihrer Leistungsfähigkeit zuzuwenden.

Mit Genehmigung des Generalstabschefs können den Beratungen des Wirtschaftsausschusses Angehörige der okkupierten Gebiete als Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und Gewerbe zur Abgabe von Meinungsäusserungen zugezogen werden.

Der Wirtschaftsausschuss informiert die Warenverkehrszentrale durch regelmässige Mitteilungen über Gattung, Menge und Verteilung der für die Ausfuhr in die Monarchie verfügbaren Produkte.

Nach diesen Bestimmungen sind die Warenverkehrszentrale und der Wirtschaftsausschuss als einander, ergänzende Stellen gedacht, denen im engsten Zusammenwirken als wichtigste Aufgabe die Auswertung der Hilfsmittel des Landes im Interesse der Armee und der Monarchie und andererseits die Förderung des wirtschaftlichen Anschlusses des besetzten Gebietes zufällt.

Durch diese Organisation soll die Initiative der Geschäftswelt keinesfalls unterbunden, sondern mit fachgemässen Rat durch Ueberbrückung der in militärischen Rücksichten bedingten Erschwernisse und durch Wahrung der Handelsinteressen der Monarchie in ihrer freien Tätigkeit möglichst gefördert werden.

Die neu errichtete Warenverkehrszentrale und der Wirtschaftsausschuss haben nach Regelung der Personalverhältnisse mit 1. Jänner 1916 ihre Tätigkeit aufgenommen.

## 19.

### Zweigniederlassung der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Lublin.

Der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde die Konzession zur Eröffnung einer Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin erteilt. Sie ist hiernach befugt im gesammten k. u. k. Okkupationsgebiete Geschäfte nach den §§ IV, V, VII, VIII, IX, X, XI ihrer Statuten zu betreiben und zwar:

1. (IV). Rohprodukte und Waren sowohl für eigene, als für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; jedoch dürfen die für eigene Rechnung der Anstalt angekauften Rohprodukte und Waren, zum Einkaufspreis gerechnet, nie mehr als den sechsten Teil des jeweiligen eingezahlten Grundkapitals betragen.

2. (VI). Alle Arten von Wertpapieren zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werte zu vertauschen.

3. (VII). Verzinsliche Vorschüsse zu geben auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

4. (VIII). Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und darüber auch durch Schecks verfügen zu lassen, ferner über eingelegte Beträge auf den Überbringer lautente, verzinsliche Scheine (Kassascheine), sowie Einlagsbücher, welche auf den Überbringer, oder auf Namen lauten und in letzterem Falle an den Überbringer zahlbar sein können, auszugeben.

Kassascheine dürfen nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden. Ebenso hat die erste Einlage auf je ein Einlagsbuch mindestens den Betrag von 100 Kronen zu erreichen. Die Formulare der auszugebenden Kassascheine und Einlagsbücher sind der k. u. k. Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrag der gegen Kassascheine und Einlagsbücher übernommenen Gelder darf zusammen den Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Derselbe ist einmonatlich zu veröffentlichen und dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement auszuweisen.

5. (IX). Edle Metalle, gemünzt und ungemünzt und Wertpapiere aller Art in Verwahrung zu nehmen und dagegen Depotscheine auszustellen.

6. (X). Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden sowie den Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter zu besorgen.

7. (XI). Bank- und Börsengeschäfte zu machen.

## 20.

### Sommerweizen als Saatgut.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass alle Vorräte an Sommerweizen unbedingt für Saatzwecke reserviert werden müssen und dieselben unter keiner Bedingung für Nahrungszwecke verwendet werden dürfen.

## 21.

### Hebung der Pferdezucht.

Zur Hebung der Pferdezucht gelangen mit 1. März insgesamt 20 Beschälstationen zu je 6 Hengsten in nachstehenden Orten zu Aufstellung:

Piotrków, Miechów, Nowo-Radomsk, Borowna, Pińczów, Kielce, Radom, Lublin, Opoczno, Lubartów, Nowo-Aleksandrya, Kraśnik, Jędrzejów, Olkusz, Zamość, Sandomierz, Opatów, Włoszczowa, Wierzbnik und Koźienice.

Für jede Stute ist ein vom Kreistierarzte ausgestelltes Zeugnis beizubringen, welches Namen und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen und Alter der Stute und die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Stute vollkommen gesund ist und aus einem seuchenfreien Orte stammt.

Die Decktaxe für die erste Belegung beträgt 2—4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu 10 Rubel.

Fünf weitere Belegungen derselben Stute in derselben Beschälstation sind unentgeltlich. Wird die Belegung durch einen anderen Hengst gewünscht, so ist die etwaige Differenz auf eine höhere Decktaxe aufzuzahlen.

## 22.

### Zuweisung von Zuchtstieren

Zur Hebung der Viehzucht und zwar entsprechend der in den einzelnen Kreisen des Gouvernements vorwiegend gezüchteten Rasse wurden jedem Kreise 30 Zuchtstiere zugewiesen.

In den Kreisen Bilgoraj, Janów, Kielce, Końsk, Kozienice, Wierzbnik, Jedrzejów (östl. Teil), Opatów (nordwstl. Teil), Opoczno und Radom (südlicher Teil), Pińczów und Busk (nördl. Teil), wird der rote Landschlag, in den übrigen Kreisen das schwarzbunte Niederungsvieh gezogen.

Die Grundbesitzer des Kreises können die schwarzbunten, grösztenteils aus Ostpreussen stammenden Herdbuchstiere um den Anschaffungspreis käuflich erwerben, oder auch leihweise gegen Mietzins übernehmen.

Interessenten wollen sich behufs näherer Information ehestens beim Kreis-Kommando einfinden.

M. G. G. Vrdng. № 7170/16.

## 23.

### Aufforstung der Privat-, Majorats- und Gemeindeforste.

Die Eigentümer, bzw. Nutznießer der Privat-, Majorats u. Gemeindeforsten im ganzen Kreise werden sowohl im eigenen Interesse wie auch im Interesse der Allgemeinheit aufgefordert, die in ihren Waldungen bestehenden Blößen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben durch Kriegsereignisse herbeigeführt worden sind, oder als ältere nicht aufgeforstete Waldschläge in Betracht kommen, im herannahenden Frühjahr nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte aufforsten zu lassen und für die in den nächsten Jahren bevorstehenden Aufforstungen, im Wege der Stiftung entsprechender Pflanzgärten, Sorge zu tragen.

Als Aufforstungsmittel ist nicht nur die **Pflanzung**, sondern auch die sich billiger stellende **Saat** in Erwägung zu ziehen, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, dass nach Möglichkeit und soferne es die gegebenen **Standortsverhältnisse** tunlich erscheinen lassen, die **reinen** Kieferbestände in **gemischte** Bestände umzuwandeln sind, was für die Waldbesitzer bzw. für die Bestände selbst von grösstem Vorteile ist. (Grösserer Schutz gegen Sturm-, Frost-, Schnee-, Insektenschäden und Feuersgefahr, gegen Krankheiten, sowie grössere Möglichkeit der natürlichen **Verjüngung** und Fortpflanzung, **Bodenschutz**, grössere wirtschaftliche Beweglichkeit, Anpassung an die Bedarfsansprüche etc.)

Es wird sich empfehlen, in die Kieferbestände **Schatthölzer**, wie Tanne und Fichte oder Halbschatthölzer, wie Ahorn, Esche, Ulme oder Eichen auf frischgründigem Boden, oder auf kalkhältigem Lärche einzubauen.

Mit derartigen Holzarten wären auch alle in den Beständen vorkommenden Lücken und Blößen aufzuforsten.

Bemerkt wird, dass sich die Einmischung von Ahorn, Esche und Ulme weit sicherer durch verschulte Pflanzen (Lohden, Heiste) als durch Saat bewerkstelligen lassen.

Diejenigen Waldbesitzer (Gemeinden), denen das zur Durchführung obiger Anordnungen notwendige Saatgut ermangelt, haben dies **sofort** unter Angabe der **Mengen und Gattung der Samen** dem Kreiskommando bekannt zu geben, damit rechtzeitig eine Erleichterung des Samenbezuges aus dem Hinterlande eingeleitet werden kann.

Zur Orientierung wird angeführt, dass bei **Vollsaat** für Hektar ungefähr folgende Samenmenge nötig ist: Kiefer 8 kg, Tanne mit Flügel 70 kg, Fichte mit Flügel 20 kg, Ahorn 40 kg, Esche 50 kg, Ulme 40 kg, Eiche 11 Hektoliter (660 kg), Lärche mit Flügel 20 kg.

Um auch in den folgenden Jahren die nötigen Aufforstungen durchführen zu können, haben alle Waldbesitzer (Gemeinden) ein besonderes Augenmerk auf die Erziehung von jungen Pflanzen in den **Saat- und Pflanzschulen** zu richten.

Die letzteren, sowie die etwa mittelst Saat zur Aufforstung in Aussicht genommenen Blößen sind schon jetzt durch entsprechende Bodenbearbeitung dazu vorzubereiten.

Das Betreten der Kulturen, Weiden von Vieh auf denselben, ist bei Bestrafung des Schuldtragenden strengstens untersagt.

M. G. G. Vrdng. v. 12. I. 1916.

## 24.

**Aichamt.**

Zur Regelung und Beaufsichtigung des Aichwesens wurde vom k. u. k. Militär-generalgouvernement ein Aichamt in Lublin errichtet.

Das russische Masz- und Gewichtssystem wird beibehalten.

Alle drei Jahre werden die im Geschäftsverkehr verwendeten Masze und Gewichte geprüft und neuerlich gestempelt.

## 25.

**Personen- und Gepäckbeförderung über die Weichsel bei Iwangorod,**

Mit 20. Februar 1916 wurde bis auf weiteres der Personen- und Gepäckverkehr über die Weichsel zwischen Iwangorod—Kriegsausweiche und Iwangorod—Ostbahnhof mit Motorboot aufgenommen und verkehren zu diesem Zwecke die Züge von beiden Seiten bis in die Nähe der Weichselufer. Zur Überführung über die Weichsel gelangen die mit direkten Fahrkarten versehenen Reisenden und das direkt abgefertigte Reisegepäck bis zum zulässigen Höchstgewichte von 50 kg für jede Person. Für den Transport des Reisegepäcks zwischen Zug und Motorboot haben die Reisenden selbst zu sorgen.

Bis auf weiteres wurden folgende Verbindungen über die Weichsel hergestellt:

Zu den Zügen von Szczakowa:

<b>Iwangorod</b>	Kriegsausweiche an	12 <sup>18</sup>	7 <sup>20</sup>
„	Ostbahnhof ab	1 <sup>15</sup>	9 <sup>35</sup>

Zu den Zügen von Lublin:

<b>Iwangorod</b>	Ostbahnhof an	6 <sup>45</sup>	7 <sup>59</sup>
„	Kriegsausweiche ab	9 <sup>54</sup>	9 <sup>08</sup>

## 26.

**Ausladung von Güterwagen.**

Mit der Bahn eingelangte Frachtgüter sind vom Adressaten nach Empfang des betreffenden Avisos binnen 6 Stunden, gerechnet von 8 h Vorm. bis 6 h Nachm. zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 h für jede ganze oder angefangene Stunde, mindestens aber ein solches von 5 Kronen pro Wagen zu entrichten sein wird.

Ist nach den obwaltenden Verhältnissen, sei es, wenn mehrere Waggons eintreffen, sei es weil Mangel an Fuhrwerken besteht, oder aus sonstigen Gründen im vorhinein anzunehmen, dass die Entladung der Güter in der angegebenen Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, so hat der Empfänger zeitgerecht und im Einvernehmen mit dem Bahnhofs-Kommando bzw. mit dem Stationsvorstande derartige Vorsorgen zu treffen (Aufstellung von Lagerschuppen Zelten etc), dass die Entladung der Güterwagen keine Verzögerung erleidet.

## 27.

**Brieftauben.**

Der Privatbesitz von Brieftauben und Tauben, welche zum Hochlassen geeignet sind, sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und in den hiezu gehörenden Nebenräumen, Stallungen

u. s. w., desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben, die Mitnahme solcher bei allen Reisen, schliesslich das Mitführen von Tauben von Ort zu Ort, ist strengstens verboten.

Die Einwohner sind von den berufenen Organen aufmerksam zu machen, dass die dieses Verbot Übertretenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen, und, dass auch für diese strafbaren Handlungen (§ 327, Militär-Straf-Gesetz) das Standrecht publiziert ist.

## 28.

### Unterhaltsbeiträge für Familien polnischer Legionäre.

Das K. u. k. A. O. K. hat mit Op. M. V. P. Nr. 122. 674, angeordnet, dass den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von österr.-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen dauernd aufhalten, eine gnadenweise Unterstützung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden kann.

Der Unterstützungsbeitrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h pro Tag und,  
b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeiträge, d. s. 40 h pro Tag. Für jedes Kind unter 8 Jahren wird die Hälfte dieser Beträge angerechnet.

Die Gewährung dieser Unterstützungen ist an die Voraussetzung geknüpft,

a) das der Unterhalt der Familienangehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch den Eintritt desselben in die Legion die Existenz der Familie bedroht ist.

b) dass die Familienangehörigen nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind.

c) dass dieselben keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

## 29.

### Schlachtvieh- und Fleischbeschaffung.

Die Truppen und militärischen Anstalten des Kreises haben sich bis auf weiteres Schlachtvieh und Fleisch im Handeinkaufe selbst zu beschaffen.

Höchstpreis K 1.50 pro Kilo Lebendgewicht.

## 30.

### Soldatengräber.

Durch separate Kundmachungen an alle Gem.-Vorsteher und Gend.-P.-Kommdten. wurde bewilligt, dass alle im Kreise vorhandenen österr. und deutschen Schützengräben und Befestigungen eingeworfen und eingeackert werden dürfen.

Die Gräber gefallener Soldaten jedoch, auch solche, welche in der Nähe dieser einzuwerfenden Befestigungen vorhanden sind, dürfen, ob sie nun Österreicher, Deutsche oder Russen bergen, nicht eingeackert werden!

Alle Soldatengräber sind pietätvoll zu schonen, durch eine Umfriedung zu schützen und durch Holzkreuze zu kennzeichnen, soferne dies noch nicht geschehen ist.

Jede Auffindung eines neuen Soldatengrabes ist zwecks Evidenznahme beim Kreis-kommando dem Gend.-P.-Komdo. anzuzeigen.

Jener Grundbesitzer oder Bauer, der ein Soldatengrab einackert, wird mit Geld-strafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Das Grab wird auf dessen Kosten neu hergerichtet.

## 31.

### Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbs.

1. Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die einen Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt:

2. Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungs-weise gerichtlichen Verantwortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den beste-henden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3. In den Wirkungskreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

- a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie),
- b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgendwelche operative Eingriffe,
- c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe,
- d) Applizieren der Vesikantien,
- e) Schutzpockenimpfung,
- f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jede Reizmittel,
- g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen, Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verletzungen),
- h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abszesse,
- i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht komplizierten Knochenbrüchen,
- k) Extraktion der Zähne, sofern ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint,
- l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel,
- m) Anlegen der chirurgischen Verbände,
- n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen,
- o) Katheterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengerung oder Krampf der Harnröhre handelt,
- p) Einführen und Reposition der Darmbrüche mit der Hand.

4. Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist, nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat abzugebende, mit Angabe des Namens, Vornamens, Alters, Wohnortes und Krankheit des betreffenden Patienten, ver-sehene ärztliche Verordnung vornehmen.

5. Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar eines diplomartig aussehenden Zeugnisses nicht berechtigt. Dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6. In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den Fällen von a) bis p) (Artikel 3) selbstständig und auf eigene Verantwortung handeln, jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, das es sich nicht um eine Apoplexie, bei wel-cher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.

7. Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldscher ist strengstens verboten.

Ebenso ist es den Apothekern untersagt, nach solchen Rezepten zubereitete Arzneien dem Publikum auszufolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Massregel von Seite der Feldscher sowie der Apotheker wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtslos und streng bestraft.

8. In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen, mit dem Tode drohenden Unglücksfällen, z. B. in Ertrinkungsfällen, beim Verschlucken von Gegenstän-den, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u. s. w. seine Hilfe erteilen.

9. Wenn ein Feldscher den Verdacht irgendeiner Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorsteher oder dem Ortsvorsteher die Anzeige zu erstat-ten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen,—solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10. Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten Vorschriften sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Kreise ansässigen Ärzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche praktizierenden Feldscher unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, der Religion, des Standes und moralischen Benehmens, zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorsteher zu berichten, ob und welche nicht qualifizierten Personen (Bader, Friseure) erwerbsmässig die Feldscherpraxis unberichtigt ausüben.

## 32.

### **Ausübung des Strafrechtes durch die Gemeindevorsteher.**

Mit der im Amtsblatte № 2 ex. 1915 Punkt 25 kundgemachten Verordnung hat das k. u. k. Kreis-Kommando den Gemeindevorstehern in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Gemeinderates die Befugnis zur Verhängung von Strafen für ortspolizeiliche Übertretungen erteilt.

Da nun derzeit in den Landgemeinden Gemeindevertretungen nicht bestehen, so hat der Gemeindevorsteher statt der Gemeinderäte zwei angesehene und vertrauenswürdige Persönlichkeiten (z. B. Pfarrer, Lehrer, Gemeinderichter, Grundbesitzer, soltys u. drgl.) auszuwählen und die Namen dieser zur Ausübung des Polizeistrafrechtes heranzuziehenden Persönlichkeiten innerhalb 8 Tagen dem k. u. k. Kreis-Kommando bekannt zu geben.

Eventuell und erforderlichen Falles wird das k. u. k. Kreiskommando sich die Auswahl vorbehalten.

## 33.

### **Beistellung von Fuhrwerken durch Grossgrundbesitzer.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Befehle vom 14. Jänner 1916 Nr. 20729 angeordnet, dass die Enthebung der Grossgrundbesitzer von Vorspannleistungen sich nur auf die Periode dringender Herbst- resp. Frühjahrsarbeiten bezieht.

Bei Bedarf können deshalb während der Wintermonate auch die Pferde der Grossgrundbesitzer zu Vorspannleistungen herangezogen werden, insoferne dieselben nicht durch Gespannleistung für eigene landwirtschaftliche Industrien vollauf in Anspruch genommen sind.

Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Kreiskommando.

## 34.

### **Giltigkeitsdauer der Identitätskarten.**

Die Giltigkeitsdauer der Identitätskarten kann sich höchstens auf die Dauer von 6 Monaten erstrecken.

Die Giltigkeitsdauer ist ausdrücklich zu bezeichnen, z. B.:

„Giltig bis 31. Juli 1916“ und dgl., nicht aber etwa 14 Tage, 3 Monate etc.

Die mit der Ausstellung der Identitätskarten betrauten Behörden bzw. Organe haben die bereits mit einer längeren Giltigkeitsdauer ausgestellten Identitätskarten einzuziehen und neue auszustellen.

## 35.

**Winkelschreiberei.**

Unredliche Advokaten und Schreiber belästigen die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten, um für dieselben Gesuche um Freilassung verfaszen zu können, und lassen sich dafür unter allerlei unwahren Angaben, so z. B., dass sie nach Lublin oder Wien fahren müssten, unverhältnismässig hohe Beträge—bis zu 50 Rubel—zahlen.

Die Ungebildeten und Leichtgläubigen werden geschädigt, nicht nur pekuniär, sondern auch durch die Vorspiegelung falscher Hoffnungen, und ferner sind derartige gewinnsüchtige Umtriebe in hohem Masse geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und wolwollende Fürsorge unserer Verwaltung zu erschüttern und die Würde der Behörden herabzusetzen.

Es wollen daher die Pfarrer, Lehrer, Gemeinde- und Ortsvorsteher, die Mitglieder der Notstandskomitees, die Gendarmerie- und Finanzwachorgane etc. die Bevölkerung belehren, dass jedermann berechtigt ist, sein Anliegen ohne Vermittler schriftlich oder mündlich bei den Behörden vorzubringen.

Gegen unbefugte Winkelschreiberei wird das k. u. k. Kreiskommando mit aller Strenge einschreiten.

M. G. G. V. Präs. № 20768 v. 5. I. 1916.

## 36.

**F a h r o r d n u n g.**

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, das auf allen Strassen links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren ist. An jedem Fuhrwerke ist eine Tafel mit dem Namen des Besitzers anzubringen und mit einbrechender Dunkelheit muss dasselbe mit einer Laterne beleuchtet sein.

Die Gendarmerie hat nunmehr alle Dawiderhandelnden zur Anzeige zur bringen.

## 37.

**Ankauf von Hadern.**

1) Alle bei der Bevölkerung befindlichen,—wenn auch unbrauchbaren Montur- und Rüstungssorten, sowie Abfälle (Hadern, Lumpen) aus ärarischen oder von der feindlichen Armee stammenden Sorten, sind sofort entweder an die zuständigen k. u. k. Gendarmerie-Posten oder an das k. u. k. Stations- Kommando in Nowo-Aleksandrya abzuführen.

Pro kg. wird hiefür 25 H. gezahlt.

Wer derlei Sorten und Hadern verheimlicht, wird bestraft und ausserdem das Vorgefundene konfisziert.

2) Von Händlern angebotene Hadern aus ärarischen Sorten werden beim k. u. k. Stations- Kommando in Nowo-Aleksandrya mit 25 H. per kg. gekauft.

3) Angebote auf Hadern aus zivilen Sorten sind beim k. u. k. Kreis- Kommando einzubringen.

Auch Hadern mindester Qualität, die für die Textil- oder Papierindustrie nicht mehr geeignet sind, werden für die Erzeugung von Dachpappe benötigt und sind ebenfalls an die Gendarmerieposten (Stations-Komdo) abzuführen.

Die Lehrer werden aufgefordert, auf die Schulkinder einzuwirken, damit selbe bei Einsammlung dieser Sorten mithelfen, da beinahe in jedem Haushalte derlei Hadern, welche zu nichts mehr geeignet sind, vorhanden sein werden.

Für diese Hadern wird per Kg. 12 H. gezahlt.

Es bietet sich hier für Händler und Leute der ärmeren Schichten, welche ohne Erwerb sind, ein Verdienst, da wie schon vorerwähnt, das k. u. k. Stations-Kommando in Nowo-Aleksandrya

für 1 Kg. Militärhadern 25 H. und

für 1 Kg. Abfallhadern 12 H. baar bezahlt.

### 38.

#### **Knochensammlung.**

Infolge der grossen Nachfrage nach Knochenmehl als Kunstdünger für die Frühjahrssaat kann die Fabrik „Strem“ in Strzemieszyce nicht alle Bestellungen effektuieren, wenn nicht das Rohmaterial, das sind die Knochen, der Fabrik zugeführt, bzw. verkauft werden.

Sämtliche Gendarmerieposten werden beauftragt, alle Knochen sammeln und dann an das Kreiskommando bzw. an die Sammelmagazine abschieben zu lassen.

Für 100 kg. gute Rindsknochen werden 12—14 Kronen bezahlt.

### 39.

#### **Konzession für Buchhandlungen und Druckereien.**

Alle in Betrieb stehenden Buchhandlungen, Buchdruckereien, Zeitungsverseleisse und auf Erwerb berechnete Lesehallen, wenn sie noch keine gewerbliche Berechtigung vom k. u. k. Kreiskommando besitzen, haben möglichst bald und spätestens bis zum 20.III. 1916 um dieselbe einzuschreiten.

### 40.

#### **Briefverkehr in hebräischer Schrift.**

Karten und Briefe in hebräischer Schrift, sowie Korrespondenzen ohne Angabe des Absenders und des Anfgabeortes werden bei den Postämtern nicht angenommen bzw. weiterbefördert.

Diese Verfügung ist sofort allgemein zu verlautbaren.

## 41.

## Urteile des k. u. k. Militärgerichtes.

fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Delikt	Strafe
1.	Stanislaus Strzałkowski Tagelöhner in Zbędownice.	Diebstahl.	8 Jahre schw. Kerkers.
2.	Aniela Górka aus Mokratki.	Kindesmord.	2 Jahre schw. Kerkers.
3.	Ladislaus Skocz aus Góry.	versuchter Kuhdieb- stahl mit Waffe.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahren schw. Kerkers.
4.	Aleksander Jaworski aus Szczyżary.	Fahrlässiger Tot- schlag.	1 Jahr strengen Arrestes.
5.	Aleksander Ludwicki Tagelöhner in Wolica.	Diebstahl.	1 Jahr schw. Kerkers.
6.	Aleksander Bogusławski Kaufmann in Końskowola.	Wechselfälschung.	2 Monate Kerker.
7.	Franz Turek Landmann in Rąblów.	versuchter Schweine- diebstahl.	5 Monate schw. Kerkers.
8.	Isack Orentrajch Feldscher in Opole.	Erpressung durch gefährl. Drohungen.	3 Monate schw. Kerkers.
9.	Hersch Tarangel Kaufmann in Ryki.	Bestechung eines Gendarmen.	1 Monat Arrest.

### Prämie auf Ergreifung von Banditen aus Szydłowiec.

Am 27. Oktober 1914. wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushebung einer Räuberbande 2 Gendarmen und eine Zivilperson durch Banditen ermordet und ein Gendarm schwer verletzt. Von den Tätern konnten damals bloss 3 festgenommen werden, während die übrigen und zwar die Hauptschuldigen entkamen.

Auf die Ergreifung und Abstellung derselben bzw. Lieferung von Anhaltspunkten, welche zur Ergreifung und Verhaftung führen, hat das k. u. k. Kreisommando Końsk eine.

#### Belohnung von 1000 Kronen

ausgesetzt.

#### Personbeschreibung.

Von dreien der entkommenen Banditen sind die Namen bekannt und zwar sind dies:

1) FELIX FIDELSKI, ADALBERT ANDRZEJSKI und IGNAZ SZYMAŃSKI.

Felix Fidelski ist Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, 45 Jahre alt, mittelgross, von schwacher Statur, mager, schwachichtig, was zu erkennen ist, trägt zeitweise dunkelblaue Brille, dunkeln Rock, Röhrenstiefel und blaue landesübliche Mütze.

2) Adalbert Andrzejki, unbekannt woher, 40 Jahre alt, gross, von starker Gestalt, rundes Gesicht, schwachen schwarz geringelten Schnurrbart, graue Augen, dunkles hinaufgekämmtes Haar, Verbrechertypus, trägt dunkeln Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

3) Ignaz Szymański ist Furmann aus Podzamcze, Gemeinde Szydłowiec, 38 Jahre alt, mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht, kurzer, dunkler Schnurrbart, kurzes dunkles Haar, trägt dunklen Anzug, langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue landesübliche Mütze.

Von den übrigen sechs Banditen, welche mit Andrzejki nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personbeschreibung vor und zwar:

1) mittelgross, mager 35 Jahre alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig, blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leeren Bartstellen, trug alten Pelzrock aus Leder, dessen Fell innen kahle Stellen hat, Röhrenstiefel, besitzt Revolver.

2) mittelgross, rundes, volles Gesicht, 40 Jahre alt schwarz, ebensolcher Schnurrbart, an den Mundwinkeln auffallend dicht, blatternarbig, dunkle Ringe unter den Augen, Rufname „Walek“, hatte stark abgetragene Kleider, Röhrenstiefel, Armeerevolver.

3) klein, untersetzt, breitschulterig, 30 Jahre alt. rundes und rötliches Gesicht, Doppelkinn, schwarzes kurzes Haar, spitzer Schnurrbart, hatte dunkeln Anzug (kurze Jacke) Röhrenstiefel, Revolver.

4) mittlerer Statur, 32 Jahre alt, im Gesicht nicht mager und auch nicht dick, blondes Haar, englisch gestutzter Schnurrbart, dunkel gekleidet, Revolver.

5) hohe Statur, 20 Jahre alt, mageres blasses Gesicht, blonden Bartanflug, hatte dunkel karierten, Anzug, Ledergamaschen und ein doppelläufiges Gewehr.

6) gross, 35 Jahre alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleinen gelblichen Schnurrbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock und hohe glänzende Stiefel.

Im Betretungsfalle sind die Obbeschriebenen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in KONSOK bzw. dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen, woselbst auch zu ihrer Verhaftung dienliche Mitteilungen zu machen sind.

### NACHTRAG.

#### Verordnung des Armeekommandanten vom 7. Februar 1917.

Betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in öster-

reichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

### § 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

### § 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

### § 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen—auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

### § 4.

Diese Verordnung tritt am 20 Februar 1916 in Kraft.

*Erzherzog Friedrich F. M. m. p.*

Mit Verordnung des k. u. k. M. G. G. A. Präs. № 1972/16 vom 19. Februar 1916 wird ergänzend bekennt gegeben, dass bis auf weiteres alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen unbeantwortet bleiben werden.

Die in § 1. vorgezeichneten Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**ERNST MIGULA, Oberstleutnant m. p.**

reichlich ungenügende Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupations-  
gebiete) anzuordnen wie folgt:

Alle Befehlshabungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-  
worben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkraft-  
treten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbezirk in Danzig ange-  
meldet werden. Die Befehlshabungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-  
worben wurden, sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkraft-  
treten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbezirk in Danzig ange-  
meldet werden. Die Befehlshabungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-  
worben wurden, sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkraft-  
treten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbezirk in Danzig ange-  
meldet werden.

Wenn die im ersten Absatz vorgeschriebene Fristige unterlassen wird,  
so ist die Befehlshabung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkraft-  
treten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbezirk in Danzig ange-  
meldet werden. Die Befehlshabungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-  
worben wurden, sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkraft-  
treten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbezirk in Danzig ange-  
meldet werden.

Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk in Danzig  
angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk  
in Danzig angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k.  
Militärbezirk in Danzig angegeben.

Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk in Danzig  
angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk  
in Danzig angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k.  
Militärbezirk in Danzig angegeben.

Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk in Danzig  
angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk  
in Danzig angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k.  
Militärbezirk in Danzig angegeben.

Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk in Danzig  
angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk  
in Danzig angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k.  
Militärbezirk in Danzig angegeben.

Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk in Danzig  
angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k. Militärbezirk  
in Danzig angegeben. Die Befehlshabungen dieser Verordnung sind dem k. u. k.  
Militärbezirk in Danzig angegeben.

Der k. u. k. Reichskommandant

ERNST MICULA, Oberstleutnant i. R.